OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652318/7/FP

Datum:
Linz, 5. Mai 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A Y, geb. x, I D x, x D, vertreten durch Dr. G S, Rechtsanwalt in x L der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Jänner 2022, GZ: VerkR21-603-2021/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 27. September 2021 und entzog die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von sechs Monaten ab Zustellung des Bescheids und schrieb als begleitende Maßnahme eine Nachschulung vor.
Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen damit, dass sich der Bf an einem unerlaubten Straßenrennen beteiligt habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der anwaltlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 25. Jänner 2022 rechtzeitig Beschwerde.

In dieser legte er auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass das Handeln des Bf auf dem Polizeivideo nicht zu sehen sei und sich die gemessene Geschwindigkeit auf ein anderes KFZ beziehe. Lediglich ein einziger Spurwechsel sei ersichtlich, weshalb dem Bf ein Vorwurf gemäß § 11 Abs 1 StVO nicht gemacht werden könne. Der Bf habe dabei jegliche im Verkehr gebotene Sorgfalt eingehalten.
Das „angebliche Geständnis“ des Bf nach der Tat sei unrichtig. Der Beschwerdeführer habe nie ausgesagt, dass er an einem Straßenrennen teilgenommen habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 7. Februar 2022 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und öffentliche mündliche Verhandlung am 28. April 2022, in welcher der Bf seine Ansicht, es habe sich nicht um ein Straßenrennen sondern im Ergebnis lediglich um einen Geschwindigkeitsverstoß gehandelt, zum Ausdruck bringen konnte. Vom Gericht wurden der Meldungsleger und ein weiterer bei der Amtshandlung anwesender Polizeibeamter einvernommen. Das vorliegende Polizeivideo wurde mehrfach gemeinsam angesehen und analysiert.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich ist u.A. Folgendes zu entnehmen:

„Angaben zur Person des Angezeigten:
Mit dem Angezeigten wurde am Ort der technischen Kontrolle in P von der anwesenden Strafreferentin der BH Linz-Land eine Vernehmung durchgeführt bei welcher er die Durchführung eines illegalen Straßenrennens bestätigte."

Unter der Rubrik „Angezeigter" findet sich folgender Passus:

„Angaben der Person: Ja wir haben ein Autorennen gemacht. es tut mir leid, ich bin zu 100% Schuld"
[Anzeige]

Die Niederschrift vom 17. September 2021, 23:45 Uhr lautet:

„Im Zuge der heutigen Schwerpunktaktion wurde von einer Streife der LVA OÖ festgestellt, dass ich mit einem Freund, der ein neues Auto bekommen hat, auf der x in Fahrtrichtung L n einem kurzen Straßenrennen teilgenommen habe, da wir das neue Auto probieren wollten. Die Übertretung wurde von der Polizei mittels Videoaufzeichnung festgehalten und werden zur Anzeige gebracht. Mir wird heute mitgeteilt, dass meine Wohnsitzbehörde als zuständige Führerscheinbehörde von diesem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt wird. Ich weiß, dass es ein Fehler war und es tut mir leid."
[genannte Niederschrift, öffentliche Urkunde]

Aus der von der Polizei aufgenommenen Videoaufzeichnung ergibt sich, dass das Polizeifahrzeug auf der x, parallel zur K in L einem KFZ A mit einer Geschwindigkeit von etwa 120 km/h folgt. Im Bereich der Kreuzung mit der L ist zu erkennen, dass zwei weitere Fahrzeuge, knapp hintereinanderfahrend und rechts überholend, einen Fahrstreifenwechsel von der linken auf die rechte Fahrspur und – vor einem anderen Fahrzeug – zurück vornehmen. Dieser Spurwechsel erfolgt bei Dunkelheit im besonders dichten Verkehr, ohne Fahrtrichtungsanzeige. Es ist erkennbar, dass die Fahrzeuge einander folgen. Das dritte Fahrzeug (A) versucht zu den anderen beiden aufzuschließen, was erst später gelingt.
[Video]

Der Bf und ein Freund wollten am 17. September 2021 gegen 22:30 Uhr den neuen PKW des Freundes des Bf, einen x der 6er-Reihe (S) ausprobieren. Der Bf selbst lenkte dabei den M x seines Vaters. Zur Tatzeit fand aufgrund einer Novelle des FSG und der StVO mit welcher im FSG auch der Begriff des unerlaubten Straßenrennens eingeführt worden war eine Schwerpunktaktion der Polizei und der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land statt. Die Beamten BI N und Insp. H hatten sich mit ihrem Dienst-KFZ an der Kreuzung der x (W)/I D zum Umkehren in Richtung P eingeordnet, als drei KFZ, auf gerader und bis zur nächsten Kreuzung weitgehend freier Strecke angeführt vom Bf mit hoher Geschwindigkeit an ihnen vorbei fuhren. Die Beamten versuchten sich mit den Dienst-KFZ wieder in den Fließverkehr einzuordnen. Es herrschte viel Verkehr. Die Beamten nahmen die

Verfolgung auf und erreichten bei der Nachfahrt hinter dem letzten der drei Fahrzeuge eine Geschwindigkeit von 122 km/h.
Die Geschwindigkeit des letzten der drei beteiligten Fahrzeuge wurde bei der späteren Auswertung mit 114 km/h berechnet.

Die Fahrzeuge haben einander gehetzt und sind gegenseitig aufgefahren. Sie haben abbremsen müssen, weil sie knapp aufgefahren sind und haben sich wieder in die Kolonne gedrängt und haben so schnell wie möglich versucht, durch diese hindurchzukommen.
[ZV N, H, Video, Auswertung ON 2]

Der Bf verfügte nicht über die Bewilligung der Behörde zur Durchführung eines Rennens.

Die höchste vom Bf eingehaltene Geschwindigkeit betrug zumindest 85 km/h, wobei am relevanten Ort eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h verordnet ist. [Angaben Bf, Video]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln, hier insbesondere der Anzeige der LPD Oö und der von der belangten Behörde angefertigten Niederschrift.
Die Niederschrift ist von zwei Organen der belangten Behörde und dem Bf eigenhändig unterfertigt.

Die dem Akt beiliegende Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).

Der Bf bestreitet unkonkret, ein Geständnis abgelegt zu haben, legt aber keinen alternativen Sachverhalt dar. Die Verantwortung des Bf erschöpft sich primär darin, dass er den Vorfall und seine Fahrweise nicht dem Rechtsbegriff des Straßenrennens unterstellt haben will, sondern im Ergebnis bagatellisierend zum Ausdruck bringen will, dass er „lediglich“ einen Geschwindigkeitsverstoß begangen haben will.
Den Inhalt der öffentlichen Urkunde kann der Bf damit nicht erschüttern. Es liegt zwar auf der Hand, dass der Bf den Wortlaut der Niederschrift nicht selbst vorgegeben hat, sondern es sich um ein Resümee des mit den Behördenvertretern

Gesprochenen handelt, der Bf hat den Inhalt durch seine Unterschrift jedoch bestätigt, woraus sich ergibt, dass der Bf den ihm gemachten Vorwurf auch selbst als das interpretierte, was man ihm zum Vorwurf machte. Der Umstand, dass der Bf im nunmehrigen Verfahren bestreitet, dass er gesagt habe ein Straßenrennen vollzogen zu haben ist dabei einerseits für das Gericht nicht glaubwürdig, weil der Bf die Niederschrift unterfertigt hat und zudem bereits in der Anzeige davon die Rede ist, dass der Bf zugegeben hat, ein Straßenrennen vollzogen zu haben, andererseits ist das Zugestehen in Bezug auf diesen Rechtsbegriff nur am Rande von Relevanz, weil es darauf ankommt, welche Handlungen der Bf und die anderen Teilnehmer tatsächlich gesetzt haben und wie diese rechtlich zu interpretieren sind. Für die Annahme, dass man „rennmäßig“ fahren wollte, spricht jedenfalls, dass man gezielt das neu erworbene KFZ eines Freundes ausprobieren wollte und sich dabei in der im Sachverhalt beschriebenen Weise eine „Verfolgungsjagd“ auf öffentlichen Straßen geliefert, dabei hohe Geschwindigkeiten eingehalten, hintereinander ein rechtswidriges Überholmanöver (Rechtsüberholen) vollzogen, die Fahrtrichtung nicht angezeigt hat und generell in einer Weise gefahren ist, wie es für Rennen typisch ist.

Der Bf bestreitet dabei vehement, dass es bei etwa Sekunde 12 des Videos zu einem mehrfachen (zweifachen) Fahrspurwechsel gekommen ist. Allerdings ist auf dem Video deutlich erkennbar, dass die beiden sich verfolgenden KFZ zunächst von der linken auf die rechte Fahrspur gelenkt werden um ein gesetzgemäß und mit viel geringerer Geschwindigkeit auf der linken Spur gelenktes Fahrzeug rechts zu überholen und sich dann wieder nach links einzuordnen. Schon bei Sekunde 15 bzw. 16 werden die beiden KFZ mit aufleuchtenden Bremslichtern wieder auf der linken Spur sichtbar, als ein hinter ihnen befindlicher SUV von der linken auf die rechte Spur wechselt. Die Lenker waren hiebei gezwungen durch Auflaufen auf den Fließverkehr zu bremsen.

Dieses für den vorliegenden Fall besonders charakteristische Manöver ist auf dem Video deutlich erkennbar, ergibt sich aber auch aus den Angaben der beiden Polizeibeamten. Diese – insbesondere Insp. H – konnten den Sachverhalt lebensnah und glaubwürdig schildern und ist es Polizeibeamten zuzutrauen, das Fahrverhalten in Bezug auf die Frage, ob es in rennartiger Weise (siehe dazu die rechtliche Beurteilung) erfolgte, zu beurteilen. Die Angaben der Beamten stehen jedenfalls in Einklang mit dem vorliegenden Video, das eine aggressive und in besonderem Maße unangepasste Fahrweise zeigt und mit einem im nächtlichen Fließverkehr erforderlichen defensiven Fahrverhalten nicht in Einklang zu bringen ist. Auch später, etwa bei 01:20 zeigt sich trotz stockenden Verkehrs nach wie vor ein aggressives, knapp auffahrendes und einen Bremseingriff erforderndes Fahrverhalten seitens des Bf und seines Verfolgers und ist auch bemerkenswert, dass hier trotz besonders dichten Verkehrs noch Geschwindigkeiten von über 60 km/h erreicht werden.

Der Bf gesteht in der Verhandlung zu, angegeben zu haben, dass man das Auto seines Freundes ausprobieren wollte und auch, dass er sich entschuldigt habe. Lediglich den Begriff „Straßenrennen“ will er selbst nicht verwendet haben. Der Bf

erwies sich in diesem Zusammenhang – wie bereits dargelegt – nicht als glaubwürdig und erschien dem Gericht, dass die Aussage des Bf in diesem Zusammenhang opportunistisch gefärbt war. Das Gericht hat den Eindruck gewonnen, dass der Bf und sein Freund sich und ihre leistungsstarken Fahrzeuge anlässlich dieser Fahrt messen wollten und dem Bf letztlich auch bewusst war, dass es sich um einen Wettkampf handelt. Ob sich dabei ein dritter Lenker, den der Bf nicht gekannt haben will (A), anschloss und versuchte, Schritt zu halten, ist dabei nach Ansicht des erkennenden Richters irrelevant. Die Darstellung des Bf in der öffentlichen mündliche Verhandlung, er habe nur nachhause fahren wollen erweist sich als besonders unglaubwürdig, weil der Bf nach dem Aktenstand und seinen Angaben am Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung „I D“ wohnt und das Polizeifahrzeug an der Kreuzung der x mit „I D“ also an der Zufahrt zur Siedlung in der er wohnt passiert hat und dann bis nach Linz gefahren ist, wo er schließlich angehalten wurde. Der Bf hat sich also von seinem Wohnort wegbewegt und ist nicht in die Richtung seines Wohnortes gefahren.

## III. Rechtliche Beurteilung:

### III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 24 FSG idF BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 lautet:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs. 6 lit. c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist;

3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere

a. erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h,

b. das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden,

c. das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen

d. die Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen oder

e. das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

5. es unterlassen hat, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen;

6. ein Kraftfahrzeug lenkt;

a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder

b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;

7. wiederholt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und § 83 SPG), unbeschadet der Z 1;

8. eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat;

9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;

10. eine strafbare Handlung gemäß § 102, § 131, § 142, § 143 oder den §§ 278b bis 278g StGB begangen hat;

11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;

12. die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht eingehalten hat;

13. sonstige vorgeschriebene Auflagen als Lenker eines Kraftfahrzeuges wiederholt nicht eingehalten hat;

14. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (§ 30a Abs. 4) vorgemerkt sind oder

15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist oder gemäß § 30b Abs. 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde.

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

(6) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 letzter Fall oder 13 wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück. Die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen gemäß Abs. 3 Z 12 gilt als nicht eingehalten, wenn der Befund oder das ärztliche Gutachten nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der festgesetzten Frist der Behörde vorgelegt wird.

(7) Im Fall des Vorliegens einer oder mehrerer der in Abs. 3 Z 1 bis 13 genannten Übertretungen oder Verstöße hat die Behörde, in deren Sprengel die Übertretung oder der Verstoß begangen wurde, die Wohnsitzbehörde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen. Die Wohnsitzbehörde hat eine Eintragung im Führerscheinregister vorzunehmen. Wenn sich ergibt, dass eine solche Eintragung zu Unrecht erfolgte, so ist diese Eintragung unverzüglich zu löschen. Bei den in Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 (im Hinblick auf § 83 StGB) und 13 genannten bestimmten Tatsachen hat die Verständigung für jede einzelne angezeigte Tat zu erfolgen.

(8) Die Verkehrszuverlässigkeit ist von der das Verfahren führenden Behörde zu beurteilen.“

[Hervorhebung nicht im Original]

<u>b) § 24 Abs 3 FSG idF BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 lautet:</u>

„[…]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

c) § 26 Abs 1 FSG idF BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 lautet:

„§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

[…]“

III.1.2. Zur Auslegung der Begriffsgruppe „Teilnahme an einem unerlaubten Straßenrennen“

Wesentlicher Streitpunkt ist, ob der ggst. Vorfall dem Tatbestand der Teilnahme an einem unerlaubten Straßenrennen zu unterstellen ist. Der Bf vertritt die Ansicht, dass er „nur“ einen Geschwindigkeitsverstoß begangen habe. Der Bf habe jegliche im Straßenverkehr gebotene Sorgfalt eingehalten.
Der Bf versucht in seiner Beschwerde in erster Linie bestimmte Einzelverstöße, die ihm offenbar im dem Gericht nicht vorliegenden Straferkenntnis angelastet wurden, zu entkräften.
Nach der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmung gilt aber die bloße Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen und eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG ist. Auf bestimmte nach der StVO zu bestrafende Handlungen kommt es nicht an.

Zur Interpretation der Verwaltungsgesetze spricht der VwGH in ständiger Rechtsprechung wie folgt aus:

„Grundsätzlich kommt der Wort(‚Verbal‘)interpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung der Vorrang zu, wobei in Ansehung korrigierender Auslegungsmethoden äußerste Zurückhaltung geboten erscheint. Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Normsetzer etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat (Hinweis Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht[3], S. 100 f).“ (VwGH 28. September 2006, 2006/17/0083)

Unter Teilnahme ist regelmäßig das Mitmachen an einer bestimmten Handlung zu verstehen. [Duden.de, Onlineausgabe Stand 2. Mai 2022]

Unter dem Begriff unerlaubt ist zu verstehen, dass etwas ohne Erlaubnis erfolgt, verboten oder [rechtlich] nicht erlaubt ist. [aaO]

Im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs ist also davon auszugehen, dass der Gesetzgeber erlaubte Straßenrennen, also im Ergebnis solche, die mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde veranstaltet werden (bspw. Bergrennen), nicht unter den vorliegenden Tatbestand subsumiert sehen wollte, sodass alle Rennen, die ohne eine Bewilligung auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden, unerlaubt sind.

Eine Definition, was der Gesetzgeber unter einem Straßenrennen versteht, insbesondere welche Handlungen er als unerwünscht erachtet, hält das Gesetz nicht vor, weshalb auch hier primär der allgemeine Sprachgebrauch heranzuziehen ist.
Als Rennen bezeichnet die Onlineausgabe des Duden einen sportlichen Wettbewerb, bei dem die Schnelligkeit, mit der eine Strecke zurückgelegt wird, über den Sieg entscheidet.
[aaO]

In Einklang mit dem Regelungsbereich des FSG ist davon auszugehen, dass es sich bei einem Straßenrennen um ein Rennen auf öffentlichen Straßen handelt.

Hinsichtlich der Intention des Gesetzgebers kann zudem hilfsweise auf die ausführlichen Materialien zurückgegriffen werden:

„Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3):
Der Bereich der Geschwindigkeitsübertretungen, ab dem dieses Delikt als ‚besonders gefährliche Verhältnisse' gilt, wird von 90/100 km/h auf 80/90 km/h (innerorts/außerorts) herabgesetzt. Daher gelten bereits ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 80/90 km/h alle bisherigen und nunmehr neu
geschaffenen Rechtsfolgen für ‚besonders gefährliche Verhältnisse'.
Weiters werden aufgrund mehrerer Anlassfälle in die demonstrative Aufzählung der ‚besonders gefährlichen Verhältnisse' unerlaubte Straßenrennen ausdrücklich aufgenommen. Damit gelten für diese hochgradig riskanten und gefährlichen Aktivitäten per se strengere Sanktionen und die Behörde muss in diesen Fällen nicht gesondert begründen, ob diese Fahrten im konkreten Fall zu besonders gefährlichen Verhältnissen geführt haben. Nicht nur die unmittelbare Teilnahme, sondern auch Beteiligung in Form von Unterstützung als Lenker eines anderen Fahrzeuges zum Abschirmen der eigentlichen Teilnehmer fällt unter diese Regelung und wird damit gleich sanktioniert. Allerdings existiert keine Legaldefinition des Begriffes des ‚unerlaubten Straßenrennens' weshalb es der Beurteilung der Behörde obliegt, im konkreten Fall festzustellen, ob es sich um ein solches unerlaubtes Straßenrennen gehandelt hat. Somit ist der Frage der Beweisbarkeit des Vorliegens eines solchen Rennens im Einzelfall besondere Bedeutung beizumessen. Folgende Arten von unerlaubten Straßenrennen können auftreten:
- Vorab geplante und organisierte Rennen ohne behördliche Bewilligung, gegebenenfalls auch mittels Hilfestellung durch andere beteiligte Personen als die Kontrahenten
- spontanes Aufeinandertreffen von zwei oder mehreren ‚Kontrahenten', das sind Rennen ohne andere Beteiligte als die Kontrahenten; dabei wird die Einstufung als Straßenrennen durch die Behörde im Einzelfall von der Beweisbarkeit abhängen, insbesondere von der Nachweisbarkeit der unten angeführten Verhaltensweisen.
- ‚Rennen gegen die Uhr' eines einzelnen Lenkers, auch dabei gibt es Probleme hinsichtlich der Beweisbarkeit und wird wohl nur in seltenen Fällen als ‚unerlaubtes Straßenrennen' einzustufen sein, nämlich dann, wenn der betreffende Lenker dies selbst oder eine mitfahrende Person eingesteht. In allen anderen Fällen ist das Delikt nicht als unerlaubtes Straßenrennen zu qualifizieren, kann aber bei Vorliegen
der unten angeführten Verhaltensweisen im Einzelfall zum Vorliegen von besonders gefährlichen Verhältnissen oder besonderer Rücksichtslosigkeit und damit zu den gleichen

Sanktionen führen Folgende Verhaltensweisen, die typisch bei Straßenrennen sind, sind bei der behördlichen Beurteilung des Vorfalles besonders zu beachten:
- Erreichen möglichst hoher Geschwindigkeiten, wobei diese im Einzelfall auch nur geringfügig über der erlaubten Höchstgeschwindigkeit liegen können; wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten, so kann ein unerlaubtes Straßenrennen nur dann vorliegen, wenn eine oder mehrere andere Übertretungen begangen wurden (arg: ‚durch Übertretung von Verkehrsvorschriften' in § 7 Abs. 3 Z 3 FSG)
- sehr dichtes Auffahren auf die davor fahrenden Fahrzeuge
- geringe Bremsbereitschaft
- mehrfaches gegenseitiges Überholen oder Überholversuche
- auf Autobahnen: permanente Spurwechsel
- das Provozieren von Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeugs am Stand (‚Doughnut' bzw. ‚Donut') sind für sich alleine genommen nicht als unerlaubte Straßenrennen zu qualifizieren können aber im Zuge einer Einzelfallbeurteilung als Fahrweise mit besonderer Gefährlichkeit oder Rücksichtslosigkeit eingestuft werden.
Um die mittlerweile recht lange Z 3 übersichtlich zu gliedern, werden die einzelnen explizit aufgezählten Deliktsgruppen in literae zusammengefasst."
[ErläutRV 946 Blg.NR 27.GP]

Es ergibt sich insofern auch, dass der Gesetzgeber nicht nur bei jenen Personen von einem Verlust der Verkehrszuverlässigkeit ausgeht, die als sich messende Lenker an einem solchen Straßenrennen unmittelbar teilnehmen, sondern auch bei Personen, die sonst einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass ein solches Rennen stattfinden kann. Die Materialien sprechen etwa von solchen Personen, die die unmittelbaren Rennteilnehmer abschirmen.
Die vom Bf vorgebrachten Umstände, etwa dass er davon ausgeht, nicht besonders schnell gefahren zu sein, nur einen einzelnen Spurwechsel vorgenommen zu haben und nicht knapp aufgefahren zu sein, weil Anderes auf dem von der Polizei angefertigten Video nicht erkennbar sei, ist für die Frage der Teilnahme an einem unerlaubten Straßenrennen nicht unmittelbar von Relevanz. Vielmehr kommt es darauf an, ob aus dem Gesamtverhalten geschlossen werden kann, dass es sich dabei um die Teilnahme an einem Rennen gehandelt hat.

In Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, der Formulierung der gesetzlichen Bestimmung und dem Zweck der Norm wird man im vorliegenden Fall davon ausgehen müssen, dass es sich beim Verhalten des Bf und seines Freundes um die unmittelbare Teilnahme an einem Straßenrennen gehandelt hat. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die jeweiligen Kontrahenten ihr Verhalten als Rennen ausgestalten wollten, sondern ob aus objektiver Sicht davon auszugehen ist, dass die vollzogenen Fahrmanöver insgesamt – in ihrer Kombination – für ein Rennen typisch gewesen sind und dass es im Ergebnis darum ging, sich bzw. die Fahrzeuge im Sinne eines Wettstreites zu messen und es letztlich auch darum ging, wer bei diesem Messen als Sieger hervorgeht. Es geht dabei auch nicht darum, dass die jeweiligen Einzelelemente, also zB die Geschwindigkeit, ein Überholen oder ein sonstiges Verhalten für sich gesehen besonders gefährliche Verhältnisse

herbeizuführen geeignet war, sondern, dass das Gesamtverhalten einer für öffentliche Straßen grundsätzlich unangemessenen rennmäßigen Fahrweise entsprach. Auch weil es für solche Vorhaben typisch ist, dass das Fahrverhalten ständig an die Verkehrssituation angepasst wird, einmal schneller, einmal langsamer gefahren, gebremst wird, sich Abstände ständig ändern, Spurwechsel oder Überholmanöver vorgenommen werden oder auch nicht, kommt es auf das Gesamtbild an, welches nicht der üblichen zum Zwecke der Überwindung einer bestimmten Strecke angemessenen Fahrweise entspricht.

Wesentlich ist dabei nach Ansicht des erkennenden Richters auch nicht, ob man sich zum Abhalten eines Rennens verabredet hat, sondern ist von einem solchen auch bei zufälligem Zusammentreffen auszugehen, wenn es zu einem Wettkampf kommt, bei welchem davon auszugehen ist, dass sich die Teilnehmer aneinander messen wollen.

Aufgrund der Angaben des Bf vor der Behörde, die er vor Gericht bestätigt hat, man habe das neue Auto seines Freundes ausprobieren wollen und des Umstandes, dass man sich dazu nicht gemeinsam in das KFZ seines Freundes gesetzt hat, sondern sich im dichten Nahverkehr gegenseitig mit an den übrigen Verkehr unangepasster, aggressiver Fahrweise verfolgt hat, ist aber davon auszugehen, dass es dem Bf und seinem Freund darum ging die Leistungsfähigkeit der teilnehmenden Fahrzeuge, insbesondere des „neuen“ x und des leistungsstarken M des Bf aneinander zu messen. Wie anders soll man sonst die Aussage, man habe das Fahrzeug ausprobieren wollen, in Kombination mit dem Umstand, dass man hintereinander fährt, sich durch den Verkehr schlängelt und für die Gegebenheiten (Dunkelheit, beträchtliches Verkehrsaufkommen) beträchtlich zu hohe Geschwindigkeiten einhält, verstehen.

Das Gericht geht insofern davon aus, dass die Handlungen des Bf und seiner Kontrahenten als Teilnahme an einem unerlaubten Straßenrennen zu qualifizieren sind. Die Lenker dreier Fahrzeuge haben einander nach den Feststellungen zunächst auf einem geraden und zum Zeitpunkt der Wahrnehmung durch die Beamten mit hoher Geschwindigkeit und geringem Tiefenabstand auf einem Teilstück der x verfolgt und gerieten dann in dichteren Verkehr, wo sie versuchten - sich weiterhin gegenseitig verfolgend - den Verkehr durch wechseln der Fahrspuren möglichst schnell zu überwinden. Es ist dabei auf dem Video ein charakteristisches gemeinsames Überholmanöver festzustellen, wobei dieses Rechts und ohne Blinken erfolgte und nach dem Wiedereinordnen auf der linken Spur ein Bremsmanöver erforderte. Ein Fahren mit beträchtlich überhöhter Geschwindigkeit scheiterte zuletzt nur am besonders dichten Verkehr, es besteht aber für das Gericht kein Zweifel, dass es den Kontrahenten darum ging möglichst schnell und die Regeln des Straßenverkehrs ignorierend die gefahrene Strecke zu überwinden und dabei ihre Fahrzeuge im Sinne eines Wettkampfes auszuprobieren.

III.1.3. Nach den Feststellungen hat der Bf als Lenker eines Kraftfahrzeuges ein Verhalten gesetzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, weil er an einem unerlaubten Straßenrennen teilgenommen hat. Dabei handelt es sich gemäß § 7 Abs 3 Z 3 lit d FSG um eine bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 leg. cit.

§ 26 Abs 1 FSG vorletzter Satz sieht für Fälle wie den Vorliegenden eine Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten vor.

„Liegt eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 3 FSG 1997 vor, so ist die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 2a FSG 1997 - unter Entfall der in § 7 Abs. 4 FSG 1997 ansonsten vorgesehenen Wertung - zwingend für die Dauer von (mindestens) sechs Monaten zu entziehen, wenn das Entziehungsverfahren innerhalb eines Jahres eingeleitet wurde (vgl. zB VwGH 11.5.2016, Ra 2016/11/0062; 21.11.2017, Ra 2017/11/0261 mwN).“ (VwGH 20. Juli 2018, Ra 2018/11/0089)

Die vom Gesetz vorgesehene Mindestentziehungsdauer ist schon an sich hoch bemessen und geht das Gericht insofern davon aus, dass keine längere Entziehung erforderlich ist, um die Verkehrszuverlässigkeit des Bf wieder herzustellen.

III.1.4. Aufgrund der § 24 Abs 3 Z 1 und Z 1a FSG war seitens der Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen.

III.1.5. Vor diesem Hintergrund kann der behördlichen Entscheidung nicht entgegen getreten werden, weshalb die Beschwerde des Bf abzuweisen ist.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da bislang keine höchstgerichtliche Judikatur zu grundsätzlichen Auslegung zur Begriffsgruppe „Teilnahme an unerlaubten Straßenrennen“ vorliegt und diese mangels Definition im Gesetz auslegungsbedürftig erscheint.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl